

Eingeschränkter Dienst in Form des Sabbaturlaubs
(§ 71 Abs. 4 PfdG.EKD i.V. m. § 20 Abs. 1 AG-PfdG.EKD)

Auszug aus der Urlaubsordnung (UrlRVO, GVBl. Nr. 7/2014, S.130 und Nr.6/2021, S. 90)

§ 13 Definition Sabbaturlaub

Pfarrerinnen und Pfarrern kann auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat eine Einschränkung des Dienstes in der Form gewährt werden, dass der Dienst mit verringerten Bezügen in vollem Umfang weiter versehen wird (Ansparzeit) und der Ausgleich durch zusätzlichen Urlaub erfolgt (Sabbaturlaub). Ansparzeit und Sabbaturlaub ergeben zusammen mit einer eventuellen Zeit zwischen der Ansparzeit und dem Sabbaturlaub (Ruhenszeit) den Bewilligungszeitraum. Sabbaturlaub kann für eine Person zweimal bewilligt werden.

§ 14 Antrag

(1) Die Bewilligung von Sabbaturlaub erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat auf Antrag der Pfarrerin bzw. des Pfarrers. Im Antrag muss der gewünschte Prozentsatz der Einschränkung des Dienstes und der Zeitumfang des Sabbaturlaubs angegeben werden. Mit der Bewilligung wird neben der Einschränkung des Dienstes und der Dauer des Sabbaturlaubs auch die erforderliche Ansparzeit festgelegt.

(2) Vor der Bewilligung ist das Benehmen herzustellen,

1. bei einer Tätigkeit im Gemeindepfarrdienst mit dem Ältestenkreis und der Dekanin bzw. dem Dekan und
2. bei einer hauptberuflichen Tätigkeit im Religionsunterricht mit der Schulleitung und der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan.

§ 15 Modalitäten von Ansparzeit und Sabbaturlaub

(1) Die Einschränkung des Dienstes während der Ansparzeit erfolgt mit 10, 15, 20 oder 25 Prozent. Die Einschränkung des Dienstes darf nicht zu einem Dienstverhältnis von unter 50 Prozent führen. Der Prozentsatz der Einschränkung des Dienstes ist vor Beginn der Ansparzeit festzulegen und kann während des Bewilligungszeitraums nicht verändert werden.

(2) Der Sabbaturlaub beträgt sechs Monate oder zwölf Monate. Der Sabbaturlaub ist in der Regel zum 1. Februar oder 1. September eines Jahres anzutreten. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die im hauptberuflichen Religionsunterricht tätig sind, beträgt der Sabbaturlaub zwölf Monate; der Sabbaturlaub kann nur zum 1. September angetreten werden.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann in besonders begründeten Fällen einen Prozentsatz der Einschränkung des Dienstes abweichend von Absatz 1 oder eine Dauer des Sabbaturlaubs abweichend von Absatz 2 bewilligen. 2 Das Verhältnis zwischen Ansparzeit und Sabbaturlaub ist zu wahren.

(4) Der Sabbaturlaub wird grundsätzlich im Anschluss an die Ansparzeit unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Termine angetreten.

(5) Abweichend von Absatz 4 kann der Sabbaturlaub auf Antrag auch in einem zeitlichen Abstand zum Ende der Ansparzeit angetreten werden. Dabei darf zwischen dem Ende der Ansparzeit und dem Antritt des Sabbaturlaubs höchstens ein Zeitraum liegen, der der Hälfte der Ansparzeit entspricht (Ruhenszeit). Der Antrag ist in der Regel sechs Monate vor Ende der Ansparzeit zu stellen. Mit dem Antrag ist mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt der Sabbaturlaub angetreten werden soll.

(6) Abweichend von Absatz 4 kann der Sabbaturlaub auf Antrag auch während der Ansparzeit genommen werden. Der Sabbaturlaub kann dabei frühestens nach Ablauf der Hälfte der Ansparzeit angetreten werden. Der Antrag ist in der Regel spätestens sechs Monate vor Antritt des Sabbaturlaubs zu stellen. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) Pfarrerinnen und Pfarrer, die im hauptberuflichen Religionsunterricht tätig sind und den Sabbaturlaub nach den Absätzen 5 oder 6 antreten wollen, müssen den Antrag mindestens 1 Jahr vor Beginn des Sabbaturlaubs stellen.

(8) Erfolgt während des Bewilligungszeitraums ein Stellenwechsel im Gemeindepfarrdienst, so darf der Sabbaturlaub abweichend von Absatz 4 bis 6 frühestens nach einem Zeitraum von vier Jahren nach dem Stellenwechsel angetreten werden (Sperrzeit). 2 Ein bestehender Ruhenszeitraum (Absatz 5) verlängert sich, soweit dies zur Wahrung der Sperrzeit erforderlich ist.

(9) Wird während der Ansparphase eine Beurlaubung bewilligt, so wird die Ansparphase mit Beginn der Beurlaubung unterbrochen und nach deren Ende planmäßig fortgesetzt.

§ 16 Besoldung, ruhegehaltfähige Dienstzeit und Erholungsurlaub

(1) Während der Zeit des Sabbaturlaubs erhält die Pfarrerin bzw. 2 der Pfarrer die vollen Dienstbezüge im Umfang des ursprünglichen Dienstverhältnisses. Soweit der Sabbaturlaub nach § 15 Abs. 6 während der Ansparzeit genommen wird, erhält die Pfarrerin bzw. der Pfarrer die Dienstbezüge in Höhe der Bezüge des nach § 15 Abs. 1 eingeschränkten Dienstverhältnisses.

(2) Die Dienstzeit während des Bewilligungszeitraums ist entsprechend der gewährten Dienstbezüge ruhegehaltfähig.

(3) Im jeweiligen Jahr der Inanspruchnahme des Sabbaturlaubs verringert sich der Umfang des Erholungsurlaubs um ein Zwölftel je Monat der Freistellung (§ 6 Abs. 2 Nr. 3).

§ 17 Pfarrstelle

Während der Zeit des Sabbaturlaubs behält die Pfarrerin bzw. der Pfarrer die Pfarrstelle, auf welche sie bzw. er berufen ist. Personen, die ausschließlich hauptberuflich im Religionsunterricht eingesetzt sind, sollen nach Ende des Sabbaturlaubs am gleichen Dienstort eingesetzt werden; ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Verzichtet die Pfarrerin bzw. der Pfarrer mit Beginn des Sabbaturlaubs auf die Pfarrstelle, so ist die Frist nach § 118 Abs. 6 Satz 3 PfdG.EKD während der Zeit des Sabbaturlaubs gehemmt.

§ 18 Widerruf der Bewilligung

(1) Die Bewilligung des Sabbaturlaubs ist von Amts wegen zu widerrufen

1. bei Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses,
2. bei einem Wechsel des Dienstherrn,
3. bei Unmöglichkeit der Fortsetzung der Ansparzeit oder
4. bei Unmöglichkeit der Inanspruchnahme des Sabbaturlaubs.

(2) Der Widerruf der Bewilligung umfasst den gesamten Bewilligungszeitraum auch mit Wirkung für die Vergangenheit. Für erbrachte Vorleistungen ist ein finanzieller Ausgleich in dem Umfang zu leisten, der der tatsächlichen geleisteten Dienstzeit entspricht.

§ 19 Rücknahme der Bewilligung

Die Bewilligung kann auf Antrag der Pfarrerin bzw. des Pfarrers vom Evangelischen Oberkirchenrat zurückgenommen werden, wenn der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer aufgrund einer besonderen Härte die Fortsetzung des eingeschränkten Dienstverhältnisses nicht mehr zuzumuten ist. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

Nähere Informationen geben gerne Frau Appel (Durchwahl 0721 9175-618) oder Herr Weber (Durchwahl 0721 9175-910).